

# RS Vwgh 2004/7/7 99/13/0215

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.07.2004

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

KStG 1988 §8 Abs2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 99/13/0216

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 96/13/0039 E 15. Juli 1998 RS 1 (hier nur erster Satz)

## Stammrechtssatz

Für die Beurteilung eines Sachverhaltes als verdeckte Gewinnausschüttung ist ua Voraussetzung, daß einem Anteilsinhaber ein Vermögensvorteil aus gesellschaftsrechtlicher Veranlassung zugewendet wird (Hinweis E 28.10.1997, 93/14/0073, 0099). Dabei ist - anders als für den lediglich für die Vornahme des Kapitalertragsteuerabzuges maßgeblichen Zeitpunkt des Zuflusses nach § 95 Abs 4 EStG - auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Leistungsvereinbarung abzustellen (Hinweis Bauer/Quantschnigg, KStG 1988, § 8 Tz 43).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:1999130215.X01

## Im RIS seit

31.08.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)